

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung der Gemeinde Lieth**  
**(Straßenreinigungssatzung)**  
**Stand 01.04.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke mit Ausnahme der Reinigung der Straßenpapierkörbe, Straßenentwässerungseinläufe und Bushaltestellen den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auferlegt:
  - die Gehwege,
  - die begehbaren Seitenstreifen,
  - die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - die Rinnsteine,
  - die Gräben,
  - die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
  - die Hälfte der Fahrbahnen , ausgenommen bei Bundes- und Landesstraßen ,
  - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. die oder den Erbbauberechtigten,
  2. die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. die oder den dinglich Wohnberechtigte(n), sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Bei befestigten Flächen (Asphalt, Steine, Beton oder ähnliche Befestigungsart) gehört zur Säuberung das Zusammenfegen insbesondere von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen, das Aufsammeln dieser Gegenstände und deren Beseitigung. Zur Säuberung bei befestigten Flächen gehört ferner das Herausziehen bzw. Kurzhalten von wildwachsenden Kräutern, insbesondere in den Zwischenräumen von Bordsteinen und Befestigungen mit Steinen und Platten. Bei unbefestigten Flächen, z.B. in Grand, Sand oder ähnlichem Untergrund sowie Gras gehört zur Säuberung das Abharken von Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen, das Aufsammeln dieser Gegenstände und deren Beseitigung. Bei wildwachsenden Kräutern sind diese zu entfernen oder durch Schnitt kurz zu halten. § 4 bleibt hiervon unberührt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, vorzunehmen. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben bei Verschmutzung mit Sand, Erde oder Laub und anderen Pflanzenteilen und wildwachsenden Kräutern, wenn sich eine solche Menge angesammelt hat, dass diese auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder gar Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteiles darstellt oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann.
- (3) Die Gehwege sind in der erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig von auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde erledigt.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.
- (2) Hundekot ist durch die oder den Hundehalter / in sofort zu beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EURO, geahndet werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8 Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde keine Benutzungsgebühren.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kirchspielslandgemeinde Heide-Land - Der Amtsvorsteher - in Heide, Kirchspielsweg 6 (Amt) berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist das Amt berechtigt,
  1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstückenzu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf das Amt nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gemeinde als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lieth, den 10.05.2001

gez. Harbeck  
- Bürgermeister -